

# **Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragssatzung)**

**vom 10. Dezember 2018 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 14. September 2020**

Das Amt Burg (Spreewald) hat folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Kurbeitrag**

(1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) ist ein „Staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt das Amt Burg (Spreewald) für die Gemeinde Burg (Spreewald) einen Kurbeitrag. Die kurbeitragsfähigen Einrichtungen, Anlagen und durchgeführten Veranstaltungen müssen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem erstrebten Heil- oder Kurzweck stehen.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Burg (Spreewald) in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Ortes mit Heilquellen-Kurbetrieb“ betrieben werden, teilzunehmen.

## **§ 2 Kurbeitragspflichtige Personen**

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Burg (Spreewald) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Kurbeitragspflichtig ist darüber hinaus jeder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet, der in ihm nicht seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

(3) Die Kurbeitragspflichtigen können in diese Kurbeitragssatzung auf der Internetseite [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de), zu den Öffnungszeiten in der Touristinformation „Haus des Gastes“ Burg (Spreewald) und zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald) Einsicht nehmen.

### § 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- |   |            |
|---|------------|
| a) jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr  | 2,00 Euro  |
| b) Rehaklinikpatienten  | 1,00 Euro  |
| c) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.<br>Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person | 56,00 Euro |

(2) Jeder Kurbeitragspflichtige nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) hat unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Buchstabe c) zu entrichten.

### § 4 Beitragsbefreiung

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson
4. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
5. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Burg (Spreewald) aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden
6. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen, Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist und dem entsprechenden Personenkreis ein auf den konkreten Beruf zugeschnittenes Wissen vermittelt wird, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
7. Kinder- und Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen.
8. Patienten im Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Kinderhaus Pustebume bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, welche lebensverkürzt erkrankt sind, und deren Begleitpersonen (maximal zwei Erwachsene)

(2) Die vorstehenden Befreiungstatbestände entbinden die Wohnungsgeber nicht von der Meldepflicht gemäß § 7. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages für die Ziffern 3, 4 und 6 sind nachzuweisen. Eine Aushändigung der GästeCard entfällt gemäß § 5 bei Beitragsbefreiungen.

## § 5 GästeCard/elektronische GästeCard

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine GästeCard. Diese enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind. Zur Verwaltungsvereinfachung werden zur Schnittstellengenerierung auf Antrag anteilige Kosten übernommen.
- (2) Die GästeCard berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen bzw. Konditionen.
- (3) Die GästeCard ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen, die sich entsprechend ausweisen müssen, auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die GästeCard eingezogen.
- (4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz der GästeCard.

## § 6 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.
- (2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) ist spätestens am Abreisetag beim Vermieter zur Zahlung fällig. Der Gast erhält am Anreisetag nach Unterschrift auf dem Meldeschein die GästeCard vom Quartiergeber ausgehändigt.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 2 entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die GästeCard wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), versandt.
- (4) Der Jahreskurbeitrag mit GästeCard für Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) kann in der Amtsverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) erworben werden.
- (5) Für Personen, die ihren Aufenthalt in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen oder dergleichen haben, ist der Kurbeitrag am Anreisetag für die Dauer des Aufenthaltes zu den Öffnungszeiten der Touristinformation „Haus des Gastes“ Burg (Spreewald) zu entrichten.

## § 7 Meldepflichten

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist nach §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes i. V. m. § 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand eines Meldescheins an- bzw. ab-

zumelden. Der Meldeschein ist sowohl in die GästeCard in Papierform als auch in die elektronische GästeCard integriert. Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil-, Zelt- und Wasserwanderrastplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Kurbeitragspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31. März eines Jahres der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragspflichtigen nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies dem Amt Burg (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Abs. 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard, Name und Vorname, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen). Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der GästeCard kann auch über ein elektronisches Verfahren erfolgen. Hierbei werden alle kurbeitragsrelevanten Daten in das webfähige Oberflächenportal des von der Gemeinde Burg (Spreewald), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), zur Verfügung gestellten EDV-Systems „AVS“ eingetragen. Aus diesem System wird nach der Datenerfassung die elektronische GästeCard erzeugt. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, den Personen die Informationen des Artikels 13 der Datenschutzgrundverordnung mitzuteilen.

(4) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(5) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Monats fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 15. des folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) abzurechnen. Nach Kontrolle der Abrechnung wird durch das Amt Burg (Spreewald) eine Zahlungsaufforderung an den Zahlungspflichtigen erstellt. Der Kurbeitrag wird entsprechend der jeweiligen Fälligkeit auf der Zahlungsaufforderung per Lastschrift eingezogen bzw. ist abzuführen. Das Amt Burg (Spreewald) ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine und des Gästeverzeichnisses bzw. über das elektronische Kurbeitragssystem berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(6) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige dem Amt Burg (Spreewald) unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden. Der Kurbeitrag wird in diesem Fall gegenüber der kurbeitragspflichtigen Person mittels Bescheid festgesetzt.

(7) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

(8) Ändert ein Gast seinen ursprünglichen Abreisetag bzw. unterbricht er den Aufenthalt, ist eine neue GästeCard zu fertigen. Dies gilt ebenfalls für nachreisende Personen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Abgabenordnung handelt ordnungswidrig, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig seinen Pflichten gemäß

a) § 3 Beitragshöhe

b) § 7 Meldepflichten nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juli 2014 außer Kraft.

Beschlossen am 10.12.2018

gez. Christoph Neumann, Amtierender Amtsdirektor

1. Änderung beschlossen am 14.09.2020

gez. Tobias Hentschel, Amtsdirektor

### **Hinweis:**

**Die Ursprungssatzung vom 10. Dezember 2018 sowie die Änderungssatzung vom 14. September 2020 können während der Sprechstunden im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) eingesehen werden.**